

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Beiersdorf AG

vom 22. November 2002

Zuletzt geändert durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 30. November 2021

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bezüglich der Leitung der **Gesellschaft** und deren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften (**Unternehmen**). Er arbeitet mit ihm zum Wohle des Unternehmens eng zusammen und befasst sich mit allen Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen. Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand (**GO-V**), die auch Zustimmungsvorbehalte für Geschäfte und Maßnahmen von grundlegender Bedeutung festlegt.
- (2) Der Aufsichtsrat arbeitet nach Maßgabe der Gesetze (insbesondere §§ 95 ff. AktG), der Satzung, dieser Geschäftsordnung (**GO-AR**), der GO-V und seiner etwaigen anderen Beschlüsse. Er berücksichtigt den Deutschen Corporate Governance Kodex (**DCGK**).

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats (**Mitglied**) achtet darauf, dass es der Wahrnehmung seines Mandats (einschließlich Aus- und Fortbildung) **genügend Zeit** und Aufmerksamkeit widmet. Mitglieder sollen nicht älter als 72 Jahre sein. Die Mitgliedschaft soll regelmäßig mit der ordentlichen Hauptversammlung enden, die auf die Vollendung des 72. Lebensjahres folgt.
- (2) Ein Mitglied, das dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, darf insgesamt nicht mehr als **zwei Aufsichtsratsmandate** und **keinen Aufsichtsratsvorsitz** in börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von Gesellschaften mit vergleichbaren Anforderungen wahrnehmen, die nicht dem Konzern angehören, in der die Vorstandstätigkeit ausgeübt wird. Ein Mitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als **fünf Aufsichtsratsmandate** bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Vorsitz doppelt zählt.
- (3) Der Aufsichtsrat benennt für seine Zusammensetzung konkrete **Ziele** zur Berücksichtigung der internationalen Tätigkeit des Unternehmens, potentieller Interessenkonflikte, der Anzahl unabhängiger Mitglieder auf Anteilseignerseite, der regelmäßigen Altersgrenze und Zugehörigkeitsdauer und der Diversität, insbesondere einer angemessenen Beteiligung von Frauen. Der Aufsichtsrat erarbeitet ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium. Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen. Die Mitglieder müssen in ihrer

Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Aufgaben genügend Zeit zur Verfügung steht.

§ 3 Rechte, Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat **gleiche** Rechte und Pflichten. Es ist an Aufträge und Weisungen **nicht gebunden**.
- (2) Jedes Mitglied schuldet insbesondere **Sorgfalt, Treue und Verschwiegenheit** (§§ 116, 93 AktG). Eine Verletzung verpflichtet zum Schadenersatz; mehrere haften als Gesamtschuldner. Die Gesellschaft kann auch Unterlassung und andere Maßnahmen zur Vermeidung oder Behebung von Verletzungen verlangen. Jedes Mitglied stellt sicher, dass von ihm eingeschaltete Personen diese Pflichten wahren. Im Zweifelsfall ist vor einer Offenlegung von Informationen die/der Vorsitzende zu konsultieren. Spricht sie/er sich gegen die Offenlegung aus, kann das betreffende Mitglied eine unverzügliche Stellungnahme des Präsidialausschusses verlangen. Bis zur Stellungnahme des Ausschusses ist in jedem Fall Stillschweigen zu bewahren. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Amt oder Beendigung seiner Tätigkeit sind sämtliche mit Amt oder Tätigkeit zusammenhängende Unterlagen und Materialien (auch Datenträger und Kopien aller Art) unverzüglich der/dem Vorsitzenden auszuhändigen. Die Verschwiegenheits- und Treuepflichten bestehen über Ausscheiden und Rückgabe hinaus fort.
- (3) Jedes Mitglied ist dem **Unternehmensinteresse** verpflichtet. Es darf weder persönliche oder dritte Interessen in Amt oder Tätigkeit verfolgen noch Kenntnisse (insbesondere vertrauliche Informationen) oder Geschäftschancen des Unternehmens für sich oder andere nutzen. Eine entsprechende Nutzung durch Dritte ist zu verhindern.
- (4) Jedes Mitglied hat mögliche **Interessenkonflikte** unverzüglich der/dem Vorsitzenden offenzulegen; mögliche Interessenkonflikte der/des Aufsichtsratsvorsitzenden sind dem Präsidialausschuss offenzulegen. Ein Interessenkonflikt entsteht insbesondere aufgrund Beteiligung, Beratung, Tätigkeit, Organfunktion oder anderer unmittelbarer oder mittelbarer Verbindung mit Kunden/Lieferanten, Kreditgebern/-nehmern oder sonstigen Geschäftspartnern des Unternehmens oder dessen Wettbewerbern, auch durch Verwandte oder sonst nahestehende Personen, wenn sich in diesem Zusammenhang die Gefahr einer Verletzung von Pflichten gegenüber dem Unternehmen ergibt oder erhöht, z.B. durch mögliche Verletzung von Treue-, Interessenwahrungs-, Vertraulichkeits- o.a. Pflichten, auch nach Amtsende. Die Gesellschaft kann Tun, Dulden oder Unterlassen zur Vermeidung oder Verminderung von Interessenkonflikten verlangen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten ist das Amt niederzulegen.

- (5) Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und einem Mitglied oder ihm nahestehenden Personen oder Unternehmungen andererseits haben dem zu entsprechen, was bei Geschäften mit **fremden Dritten** maßgeblich und üblich wäre. Solche Geschäfte bedürfen – soweit nicht ohnehin die Mitwirkung des Aufsichtsrats nach §§ 111 b, 114 f. AktG erforderlich ist – jedenfalls dann der Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn der Wert des Geschäfts einen Betrag von 15.000,- Euro übersteigen könnte.
- (6) Jedes Mitglied sowie in enger Beziehung zu ihm stehende Personen haben Geschäfte mit Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten sowohl der Gesellschaft als auch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) mitzuteilen (Art. 19 Absatz 1 EU-Marktmissbrauchsverordnung).
- (7) Die Vorlagen zum **Jahres- und Konzernabschluss** und die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers werden den Mitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung zum Jahres- und Konzernabschluss übermittelt.

§ 4 Vorsitz, Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt für die Amtszeit (§ 11 Absatz 2 der Satzung) unmittelbar nach der Hauptversammlung, die alle Mitglieder der Anteilseigner neu gewählt hat, in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte eine/n **Vorsitzende/n** und eine/n **Stellvertreter/in** (§ 27 MitbestG) sowie eine/n weitere/n Stellvertreter/in. Die Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen leitet die/der bisherige Vorsitzende des Aufsichtsrats oder – falls diese/r dem Aufsichtsrat nicht mehr angehört – das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied der Anteilseigner.
- (2) Die/der **Stellvertreter/in** nimmt die Rechte und Pflichten der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrats bei Verhinderung wahr. Die/der weitere Stellvertreter/in übt die der/dem Vorsitzenden zustehenden Aufgaben und Befugnisse aus, wenn sowohl diese/r als auch die/der Stellvertreter/in verhindert sind. Das Recht zum Stichentscheid steht nur der/dem Vorsitzenden zu.
- (3) Bei vorzeitigem **Ausscheiden** werden Vorsitzende/r bzw. Stellvertreter/in für die restliche Amtsdauer unverzüglich neu gewählt. Das geschieht spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung vor der Behandlung anderer Tagesordnungspunkte, auch ohne Ankündigung dieser Wahl in der Einladung.
- (4) Die/der Vorsitzende **koordiniert** die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Dabei kann die/der Vorsitzende in angemessenem Rahmen auch mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen Gespräche führen. Ihr/ihm obliegt der Vollzug der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse. Sie/er ist ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat abzugeben oder entgegenzunehmen. Darüber hinaus führt sie/er den Schriftwechsel in Angelegenheiten des Aufsichtsrats. Die/der Vorsitzende ist federführend in der Zusammenarbeit des Aufsichtsrats mit dem Vorstand und seinen Mitgliedern. Insbesondere hält sie/er zwischen

den Sitzungen regelmäßigen Kontakt mit der/dem Vorsitzenden des Vorstands und berät mit ihr/ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Ordnungsmäßigkeit (Compliance).

§ 5 Sitzungen

- (1) Die/der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat zu **mindestens zwei** Sitzungen im Kalenderhalbjahr ein. § 110 Absatz 1 und 2 AktG bleiben unberührt.
- (2) Die **Einberufung** erfolgt schriftlich, in der Regel per E-Mail, mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen ab dem Tage der Absendung der Einladung bis zum Tage der Sitzung. Die Sitzung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung angegebenen Ort statt. In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende die Frist abkürzen und auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Die/der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen **aufheben** oder verlegen.
- (3) Mit der Einladung sind die Gegenstände der **Tagesordnung** sowie Ort und Zeit der Sitzung anzugeben. Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens am 7. Kalendertag vor der Sitzung mitgeteilt werden, falls nicht ein dringender Fall eine spätere Mitteilung rechtfertigt. Beschlussvorschläge sollen so rechtzeitig vor der Sitzung und so konkret mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe (auch per E-Mail) durch abwesende Mitglieder möglich ist. Insbesondere bei zustimmungspflichtigen Geschäften sollen erforderliche Unterlagen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Für die Berechnung der obigen **Fristen** wird jeweils der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung mitgerechnet.
- (5) Die/der Vorsitzende **leitet** die Sitzungen, bestellt die/den Protokollführer/in, die/der nicht Mitglied sein muss, und entscheidet im Einzelfall über die Hinzuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen sowie über die Zulassung von Gästen.
- (6) Die Mitglieder des **Vorstands** sollen an den Sitzungen teilnehmen, soweit die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig auch ohne die Mitglieder des Vorstands tagen und kann dies durch Beschluss näher konkretisieren.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in **Sitzungen** gefasst. Abwesende Mitglieder können eine schriftliche Stimmabgabe (auch per E-Mail) durch ein anderes Mitglied überreichen lassen. Als Sitzungsteilnahme gilt auch eine solche über Telefon- oder Videokonferenz; dies sollte aber nicht die Regel

sein. Die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist innerhalb einer von der/dem Vorsitzenden gesetzten, angemessenen Frist möglich, wenn dem kein anwesendes Mitglied widersprochen hat. Beschlussfähigkeit und Mehrheiten sind in § 14 Absatz 4 bzw. 5 der Satzung geregelt.

- (2) Die/der Vorsitzende **bestimmt** die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung und Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Sie/er kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung nach pflichtgemäßem Ermessen vertagen. Eine Sitzung, bei der keine Parität zwischen Arbeitnehmer- und Anteilseignervertretern besteht, ist auf Antrag von zwei Mitgliedern zu vertagen (§ 14 Absatz 6 der Satzung).
- (3) Zu Gegenständen der Tagesordnung, die **nicht rechtzeitig** (§ 5 Absatz 3) vor der Sitzung sämtlichen Mitgliedern mitgeteilt worden sind, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb dieser Frist widersprochen hat.
- (4) Ein Beschluss kann auf Anordnung der/des Vorsitzenden auch **außerhalb** von Sitzungen gefasst werden, nämlich durch schriftlich (auch per E-Mail), mündlich oder fernmündlich übermittelte Stimmabgabe oder durch eine Kombination dieser Möglichkeiten. Der angeordneten Art der Beschlussfassung kann nicht widersprochen werden. Über die Billigung des Jahres- und Konzernabschlusses soll in einer Präsenzsitzung beschlossen werden.

§ 7 Niederschriften

- (1) Über die **Sitzungen** des Aufsichtsrats ist eine **Niederschrift** anzufertigen, die die/der Vorsitzende und die/der Protokollführer/in unterzeichnen. Sie beinhaltet Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer/innen und die Art ihrer Teilnahme, die Gegenstände der Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses, auf Anordnung der/des Vorsitzenden oder Verlangen eines Mitglieds auch mit Namensnennung (außer bei geheimer Abstimmung). Die Niederschrift ist jedem Mitglied sowie – soweit nicht Vorstandsangelegenheiten Gegenstand der Niederschrift sind und dies von der/dem Vorsitzenden entsprechend angeordnet wurde – dem Vorstand unverzüglich nach Erstellung elektronisch zur Verfügung zu stellen. Das Original der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Beschlussfassungen **außerhalb** von Sitzungen; sie werden von der/dem Vorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt.
- (2) Die Niederschrift gilt als **genehmigt**, wenn kein Mitglied, das an der Sitzung bzw. Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung der Niederschrift an die Mitglieder schriftlich bei der/dem Vorsitzenden mit Gründen und alternativem Textvorschlag widerspricht.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte einen Präsidialausschuss (§ 9), einen Prüfungsausschuss (§ 10), einen Finanzausschuss (§ 11), einen Nominierungsausschuss (§ 12), einen Vermittlungsausschuss (§ 13) und einen Personalausschuss (§ 14). Weitere Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden. Den Ausschüssen können – soweit rechtlich zulässig – **Entscheidungsbefugnisse** des Aufsichtsrats übertragen werden. Dem Prüfungsausschuss und dem Finanzausschuss sollen in der Regel die gleichen Mitglieder angehören.
- (2) Die/der Ausschussvorsitzende beruft den Ausschuss zu **mindestens zwei** Sitzungen im Kalenderjahr ein; dies gilt nicht für den Vermittlungsausschuss und den Nominierungsausschuss.
- (3) Ist die/der Ausschussvorsitzende verhindert, **leitet** ein von ihr/ihm bestimmtes Ausschussmitglied die Sitzung; dies gilt nicht für den Vermittlungsausschuss.
- (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Ausschuss aus oder ist es an der Ausübung seines Amtes nicht nur vorübergehend verhindert, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich – spätestens in seiner nächsten Sitzung – eine/n **Nachfolger/in** für die restliche Amtszeit zu wählen.
- (5) Die Ausschussvorsitzenden **berichten** dem Aufsichtsrat regelmäßig – spätestens in der nächsten Sitzung – über die Arbeit der Ausschüsse und deren Ergebnisse.
- (6) Ein Ausschuss ist **beschlussfähig**, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Ausschussvorsitzenden den Ausschlag; dies gilt nicht für den Vermittlungsausschuss. Das Recht zum Stichentscheid der/des Ausschussvorsitzenden steht der/dem Vertreter/in nicht zu.
- (7) Im Übrigen gelten für Ausschüsse die Regelungen für den Aufsichtsrat (insbesondere § 14 der Satzung, §§ 5, 6 und 7 dieser GO-AR), soweit nicht zwingendes Recht oder diese GO-AR entgegensteht.

§ 9 Präsidialausschuss

- (1) Der Präsidialausschuss **besteht** aus insgesamt vier Vertreter(inne)n der Anteilseigner und der Arbeitnehmer unter dem Vorsitz der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
- (2) Der Präsidialausschuss **bereitet** die Sitzungen des Aufsichtsrats **vor**, ebenso die Personalentscheidungen (insbesondere die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Ernennung der/des Vorstandsvorsitzenden) und die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Festsetzung der Gesamtbezüge.

- (3) Der Präsidialausschuss **beschließt** anstelle des Aufsichtsrats über
- a) **Vorstandsangelegenheiten**
 - aa) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder, vorbehaltlich einer zwingenden Festsetzung der Gesamtbezüge durch Aufsichtsrat oder Hauptversammlung,
 - bb) sonstige Maßnahmen der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern (§ 112 AktG),
 - cc) Einwilligung zu Geschäften im Gegenstandswert von über 15.000,- Euro zwischen dem Unternehmen einerseits und einem Vorstandsmitglied oder ihm nahestehenden Personen oder Unternehmungen andererseits, soweit nicht ohnehin die Mitwirkung des Aufsichtsrats nach §§ 89 oder 111 b AktG erforderlich ist,
 - dd) Einwilligung zu anderen Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds (§ 88 AktG) sowie die Zustimmung zu sonstigen Nebentätigkeiten, insbesondere zur Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten und Mandaten in vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen außerhalb des Unternehmens,
 - b) Gewährung von **Darlehen** an Personen gemäß §§ 89, 115 AktG,
 - c) Zustimmung zu Verträgen mit **Aufsichtsratsmitgliedern** (§ 114 AktG) sowie anderen zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften mit Mitgliedern, insbesondere nach § 3 Absatz 5,
 - d) Festlegung der Bedingungen von **Kapitalmaßnahmen**, soweit den Kapitalmaßnahmen die nach Gesetz oder Hauptversammlungsbeschluss erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrats erteilt worden ist,
 - e) Änderungen der **Satzung**, die nur die Fassung betreffen (§ 16 Absatz 1 der Satzung) und
 - f) die Zustimmung zu Geschäften und Maßnahmen des Vorstands gemäß § 15 GO-AR i.V.m. Ziffer 1.3.6 der Anlage 2 der GO-V), sofern nicht ein Mitglied des Präsidialausschusses die Beschlussfassung des Aufsichtsrats verlangt.
- (4) Wenn die Angelegenheit **keinen Aufschub** duldet und ein Beschluss des Aufsichtsrats nicht rechtzeitig gefasst werden kann, entscheidet der Präsidialausschuss **anstelle** des Aufsichtsrats auch über die Zustimmung zu Geschäften und Maßnahmen des Vorstands gemäß § 15, sofern nicht ein Mitglied des Präsidialausschusses die Beschlussfassung des Aufsichtsrats verlangt oder der Finanzausschuss zuständig ist. Die Gründe für die Inanspruchnahme dieser Eilkompetenz sind in der Niederschrift zu bezeichnen.
- (5) Die **Jahresplanung** des Konzerns (Ergebnis-, Finanz-, Investitions- und Personalplanung) für das nachfolgende Geschäftsjahr wird dem Präsidialausschuss zur Mitte des 4. Quartals des Vorjahres vorgelegt. Er gibt nach Prüfung eine Empfehlung zur Beschlussfassung an den Aufsichtsrat.

- (6) Der Ausschuss berät über und überprüft das **Vergütungssystem** für den Vorstand zur Vorbereitung der regelmäßigen Überprüfung der Angemessenheit und Üblichkeit, auch unter Berücksichtigung der horizontalen und vertikalen Vergleichbarkeit sowie auch in der zeitlichen Entwicklung, und Beschlussfassung durch Aufsichtsrat und Hauptversammlung. Der Ausschuss beurteilt regelmäßig, mindestens einmal jährlich, die individuelle **Leistung** der Vorstandsmitglieder und die Gesamtleistung des Vorstands.
- (7) **Interessenkonflikte** legen Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats gegenüber dem Präsidialausschuss anstelle des Aufsichtsrats offen (vgl. § 3 Absatz 4 GO-AR sowie § 6 Absatz 4 GO-V). Zuständig für die Entgegennahme der Erklärung ist die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Interessenkonflikte der/des Aufsichtsratsvorsitzenden sind dem Präsidialausschuss offenzulegen.
- (8) Der Präsidialausschuss überprüft und beurteilt regelmäßig, mindestens einmal nach der Hälfte der regelmäßigen Amtszeit, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen.
- (9) Soweit **Niederschriften** über Sitzungen des Präsidialausschusses Angelegenheiten gemäß Absätzen 3 a) bis c) und 7 behandeln, werden sie auf Anordnung der/des Ausschussvorsitzenden nicht an die Ausschussmitglieder verteilt. Das Original verbleibt bei der/dem Ausschussvorsitzenden und kann bei ihr/ihm von den Ausschussmitgliedern eingesehen werden.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss **besteht** aus insgesamt fünf Vertreter(inne)n der Anteilseigner und der Arbeitnehmer. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen. Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses soll ein unabhängiges Mitglied der Anteilseigner sein, nicht jedoch die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen und mit der Abschlussprüfung vertraut sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss befasst sich **anstelle** des Aufsichtsrats und **zur Vorbereitung** von Aufsichtsratssitzungen mit den nachfolgenden Gegenständen und hat zu diesem Zweck die besonderen Einsichts- und Prüfungsrechte nach § 111 Absatz 2 AktG:
 - a) Beratung und Überwachung des Vorstands im Hinblick auf den **Rechnungslegungsprozess** und die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems,

- b) Vorbereitung der **Prüfung** des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts der Gesellschaft und des Konzerns unter Teilnahme des Abschlussprüfers, Vorbereitung der Prüfung des nichtfinanziellen Berichts und der unterjährigen Finanzinformationen sowie Vorbereitung der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Billigung des Konzernabschlusses sowie des nichtfinanziellen Berichts und den Vorschlag für die Gewinnverwendung,
 - c) Vorbereitung des **Wahlvorschlags** des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers einschließlich einer begründeten Empfehlung an den Aufsichtsrat und
 - d) Vorbereitung der Vereinbarung mit dem **Abschlussprüfer** (insbesondere Erteilung des Prüfungsauftrags, Festlegung von Prüfungsschwerpunkten, Honorarvereinbarung); regelmäßige Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und Befassung (einschließlich Zustimmung) mit den von ihm zu erbringenden Nichtprüfungsleistungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss erörtert die **Halbjahresfinanzberichte** und **Quartalsmitteilungen** vor deren Veröffentlichung mit dem Vorstand.

§ 11 Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss **besteht** aus insgesamt fünf Vertreter(inne)n der Anteilseigner und der Arbeitnehmer. Vorsitzende/r des Finanzausschusses soll ein Mitglied der Anteilseigner sein, nicht jedoch die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats; sie/er soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen Finanzen und Controlling verfügen.
- (2) Der Finanzausschuss befasst sich **anstelle** des Aufsichtsrats und **zur Vorbereitung** von Aufsichtsratssitzungen insbesondere mit den nachfolgenden Gegenständen und hat zu diesem Zweck die dem Aufsichtsrat nach § 111 Absatz 2 AktG zustehenden besonderen Einsichts- und Prüfungsrechte:
- a) Beratung und Überwachung des Vorstands im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der internen Richtlinien sowie deren Beachtung im Unternehmen (**Compliance**),
 - b) Überwachung der Unternehmenspolitik zu **Finanzen** (einschließlich der Grundsätze der kurz-, mittel- und langfristigen **Finanzierungs- und Finanzanlagestrategie** bezüglich Anlagepolitik, Investmentdauer und -höhe sowie Ertrags- und Risikoziele und der Treasury-Richtlinien), Controlling, Steuern und Versicherungen,
 - c) Beschlussfassung über die Zustimmung zu Geschäften und Maßnahmen des Vorstands gemäß § 15 GO-AR i.V.m. Ziffern 1.1.4 bis 1.3.2 der Anlage 2 der GO-V **anstelle** des Aufsichtsrats, sofern nicht ein Mitglied des Finanzausschusses die Beschlussfassung des Aufsichtsrats verlangt, und,

- d) alle dem Finanzausschuss vom Aufsichtsrat allgemein oder im Einzelfall **zugewiesenen** Gegenstände.

§ 12

Nominierungsausschuss

- (1) Der Nominierungsausschuss **besteht** aus vier Vertreter(inne)n der Anteilseigner unter dem Vorsitz der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
- (2) Der Nominierungsausschuss befasst sich mit der **Nachfolgeplanung** für die Vertreter(inne)n der Anteilseigner im Aufsichtsrat und schlägt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidat(inn)en für die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung vor. Er soll für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.

§ 13

Vermittlungsausschuss (§ 27 Absatz 3 MitbestG)

Unmittelbar nach der Wahl von Vorsitzender/m und Stellvertreter bildet der Aufsichtsrat einen Ausschuss gemäß § 27 Absatz 3 MitbestG zur Wahrnehmung der Aufgabe gemäß § 31 Absatz 3 Satz 1 MitbestG. Ihm gehören an die/der Vorsitzende, ihr/sein Stellvertreter/in sowie je ein von den Vertreter(inne)n der Arbeitnehmer und der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied. Vorsitzende/r ist die/der Aufsichtsratsvorsitzende.

§ 14

Personalausschuss

- (1) Der Personalausschuss **besteht** aus insgesamt sechs Vertreter(inne)n der Anteilseigner und der Arbeitnehmer. Vorsitzende/r des Personalausschusses soll nicht die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats sein. Mindestens ein Mitglied soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen Personal, Personalentwicklung/-förderung und Unternehmensorganisation verfügen.
- (2) Der Personalausschuss berät regelmäßig über die langfristige **Nachfolgeplanung** für den Vorstand (einschließlich der Vergütungsstruktur) und berücksichtigt dabei die Führungskräfteplanung des Unternehmens. Er befasst sich mit dem Diversitätskonzept, das im Hinblick auf die Zusammensetzung des Vorstands in Bezug auf Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund verfolgt werden soll, und mit der Art und Weise seiner Umsetzung. Zudem unterbreitet er einen Vorschlag für die Zielgröße des Frauenanteils im Vorstand sowie eine Frist zu deren Erreichung.

§ 15

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Geschäfte und Maßnahmen des Vorstands bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn dies in der GO-V oder sonst durch Gesetz, Satzung oder anderen Beschluss bestimmt ist. Der Aufsichtsrat kann seine Zustimmung **generell** oder für den Einzelfall erteilen. Wenn und soweit in dieser GO-AR oder durch sonstigen Beschluss vorgesehen, entscheidet ein **Ausschuss** anstelle des Aufsichtsrats.